



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG**, im Folgenden Blue Cube genannt, betreibt in Rheinmünster-Greffern ein Werk zur Herstellung von Harzen und Härtern auf Epoxidharzbasis. Das Werk befindet sich auf dem Areal des „Chemie-parks Rheinmünster“. Neben Produktionsgebäuden, Reaktoren und Silos, gehören ein Verwaltungs-, Lager- und Laborgebäude und ein Containerterminal zum Gesamtwerk.

Mit Antrag vom 17.09.2021, eingegangen am 10.11.2021 beantragt die Firma Blue Cube verschiedene Änderungen in ihrer Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen. Die Hauptänderung betrifft die Erhöhung der Produktionskapazität von 30.000 t/a in der Feststoffharzproduktion, 25.000 t/a bei der Produktion gelöster oder flüssiger Harze und 3.600 t/a in der Marktentwicklungsanlage auf insgesamt 75.000 t/a ohne Trennung nach Produktionsbereichen. Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um die Erhöhung der Lagerkapazitäten in verschiedenen zur Anlage gehörenden Lagerbereichen sowie dem Containerterminal, den Umbau des Lagers für brennbare Flüssigkeiten, die Umstellung der Prozessleittechnik auf ein neues System sowie verschiedene kleinere Änderungen.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die geplanten Änderungen werden alle in bestehenden Gebäuden und Anlagen durchgeführt, es werden keine zusätzlichen Lagerflächen, Tanks oder Reaktoren errichtet. Bauliche Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Anpassung an geänderte rechtliche Anforderungen und technische Optimierungen. Die Erhöhung der Produktionskapazität wird durch die höhere Auslastung der Anlagen erreicht. Hierbei entstehen geringfügig höhere Emissionen an einzelnen Emissionsquellen. Gleichzeitig und in deutlich höherem Maße werden aber bestehende Emissionsquellen durch technische Lösungen beseitigt. Besonders hervorzuheben ist dabei der Einbau eines Gaswäschers, der eine bedeutende Reduktion der Emissionen organischer Stoffe bewirkt. Die Änderung des Prozessleitsystems führt ebenfalls nicht zu höheren Emissionen oder Risiken, sondern dient der Modernisierung der Anlagensteuerung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 20.09.2022
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.1